

Beschlussvorlage Gemeinde Dorf Mecklenburg Federführend: Bauamt		Vorlage-Nr: VO/GV01/2014-0802 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 20.05.2014 Einreicher: Bürgermeister						
Einvernehmen zum Antrag auf Befreiung gem. § 31 BauGB (Abweichung von der Traufhöhe) an einem bestehenden Wohnhaus, Gemarkung Karow, Flur 1, Flurstück 105/66, 106/66, Antragsteller: Dr. St. Wilm								
Beratungsfolge: <table border="0"> <tr> <td>Beratung Ö / N</td> <td>Datum</td> <td>Gremium</td> </tr> <tr> <td>Ö</td> <td>15.07.2014</td> <td>Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg</td> </tr> </table>			Beratung Ö / N	Datum	Gremium	Ö	15.07.2014	Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg
Beratung Ö / N	Datum	Gremium						
Ö	15.07.2014	Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg						

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg beschließt das Einvernehmen zum Antrag auf Abweichung von der im B-Plan festgesetzten Traufhöhe an einem bestehenden Wohnhaus auf den Flurstücken 105/66 und 106/66, Flur 1, Gemarkung Karow zu erteilen.

Sachverhalt:

Dr. Wilm stellt nachträglich einen Antrag auf Befreiung von der festgesetzten Traufhöhe. Ein Antrag wurde bereits 1999 gestellt, der auch befürwortet wurde. Nähere Beschreibungen siehe Anlage- Schreiben des Antragstellers.

Anlage/n:

Flurkarte, Höhendarstellung, Schreiben des Antragstellers

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Dr. Stefan Wilm
Fritz Reuter Straße 70

23972 Dorf Mecklenburg

Landkreis Nordwestmecklenburg
Untere Bauaufsichtsbehörde
z.H. Herr Katzke
Börzower Weg 1-3



23936 Grevesmühlen

Karow, 15.04.2014

Sehr geehrter Herr Katzke,

mündlich bei H. John

in Ihrem schreiben vom 30.01.2014 und unserer Anhörung am 25.02.2014 wurde uns auf die Überschreitung der zulässigen First und Traufhöhe hingewiesen (Messung auf Veranlassung Bauvorhaben Unger-Wiek).

Mit Schreiben vom 05.08.1999 beantragten wir die Überschreitung der zulässigen Firsthöhe um 0,54 m und der zulässigen Traufhöhe um 0,84 m. Im Baubefreiungsbescheid vom 28.09.1999 wurde uns die Überschreitung der zulässigen Firsthöhe um 0,84 m und der zulässigen Traufhöhe um 0,54 m gestattet. Dieser „Zahlendreher“ ist uns leider bisher nicht aufgefallen.

also gedeckt von Bescheid 1999
Die Richtigkeit der Messung Unger-Wiek vorausgesetzt, überschreiten wir die zulässige Firsthöhe um 0,50 m und die zulässige Traufhöhe um 1,03 m. Warum die Traufhöhe größer als 0,84 m abweicht kann ich leider nicht sagen, da unser Bauunternehmen nicht mehr am Markt tätig ist und somit keine Rückfragen möglich sind.

K. T. H.
Hiermit beantragen wir, einen Befreiungsbescheid entsprechend obiger Maße (falls Sie andere Werte haben bitte diese Werte entsprechend einsetzen).

Mit freundlichen Grüßen

*Anlagen Bauantrag
Liegenschaftskarte
Holzprofil
Befreiungsantrag (5.8.99)
Befreiungsbescheid (28.9.99)*



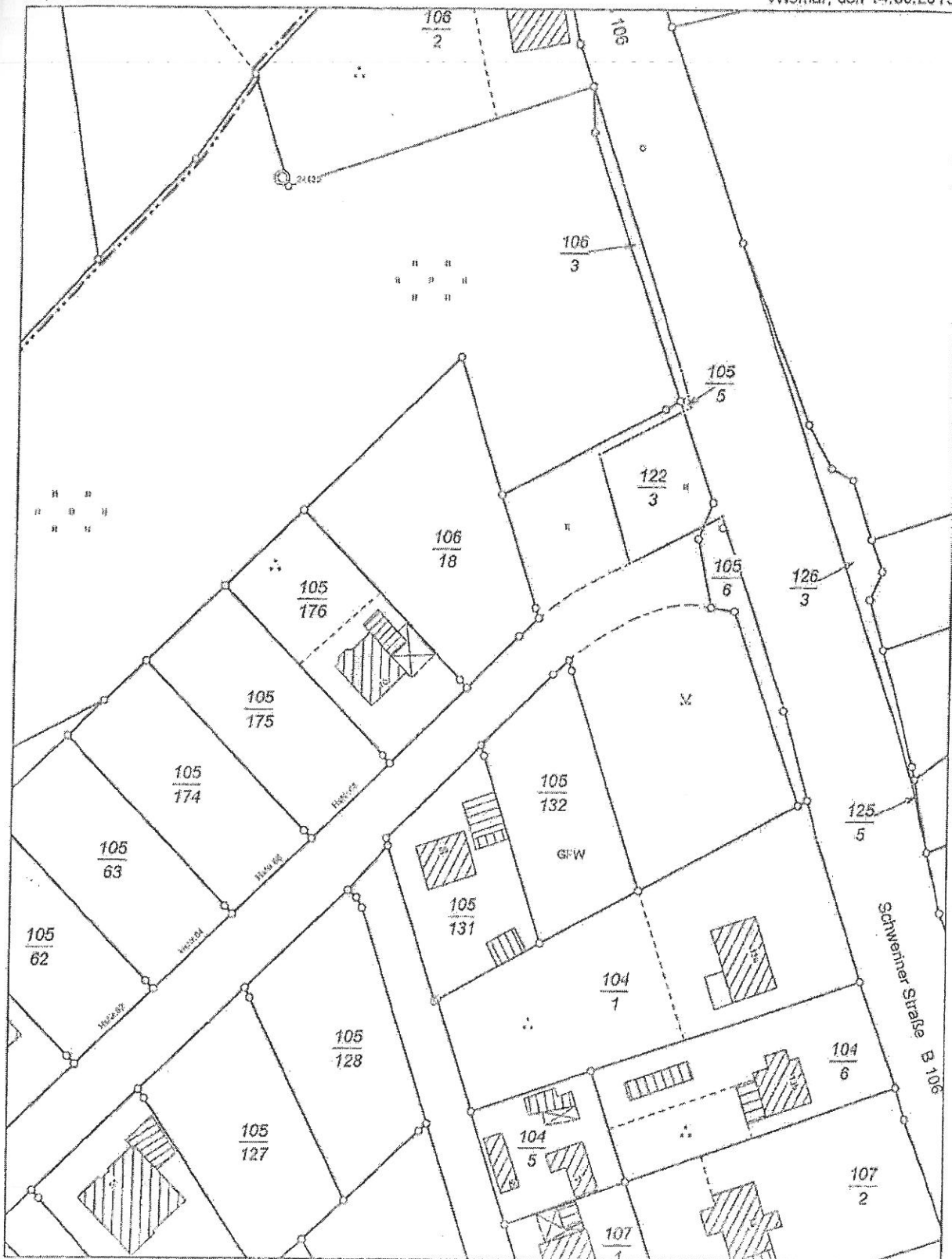
Auszug aus der Liegenschaftskarte Nordwestmecklenburg

Gemarkung: 130456 / Kerow
Flur: 1

Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
Kataster- und Vermessungsamt
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Maßstab ca. 1:1000
Digitalisierungsgrundlage Karte im Maßstab 1:3850

Wismar, den 14.08.2013



Vervielfältigungen nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§34 Informations- und Vermessungsgesetz - GeoInformG MV vom 19.12.2010, §34 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 110). Der Gebrauchsbesitz wurde nicht geprüft. Die Darstellungen sind aus dem Originalmaßstab abgeleitet und können daher Ungenauigkeiten aufweisen. Die Karte ist somit nur für die Zwecke der Informationsangelegenheiten geeignet.